



Amtsblatt für die Stadt Speyer

Nr. 024/2022

Ausgabedatum: 10.06.2022

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|------|--|----------|
| I. | Sitzung des Werkausschusses am 15.06.2022 - Tagesordnung | Seite 1 |
| II. | Satzung der Stadt Speyer für die Stadtbibliothek Speyer vom 10.06.2022 | Seite 2 |
| III. | RVO der Stadt Speyer zum Schutz von freilebenden Katzen (KatzenSchVO) vom 10.06.2022 | Seite 6 |
| IV. | RVO über die Festsetzung eines Marktsonntags in der Stadt Speyer am 12.06.2022 | Seite 9 |
| V. | Öffentliche Bekanntmachung – Grundsteuer; Erklärungsabgabe ab Juli 2022 möglich | Seite 9 |
| VI. | Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 23.06.2022 - Tagesordnung | Seite 10 |

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 12. Sitzung des Werkausschusses am Mittwoch, dem 15.06.2022, 17:00 Uhr, in der Kantine der Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. 4. Reinigungsstufe in der Kläranlage;
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 05.06.2022
2. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Speyer (EBS) und der Verbandsgemeinde Rheinauen bzw. der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen über die Mitnutzung der Kläranlage der Stadt Speyer
3. Umstellung Erfassung von Behälterglas vom Holsystem (haushaltnahe Sacksammlung) auf ein Bringsystem (farbgetrennte Sammlung in Depotcontainern)
4. Umsetzung Kostenloser Windelsack
5. Preissteigerungen bei Material- und Fremdleistungen
6. Ergebnisse Benchmarking Wasser Rheinland-Pfalz 2019
7. Aktueller Stand „Terminfreier Donnerstagnachmittag“ am Abfallwirtschaftshof
8. 4. Reinigungsstufe auf der Kläranlage Speyer
9. Aktueller Stand der Maßnahmenumsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Speyer
10. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

11. – 12. Wirtschaftsangelegenheiten
13. Informationen der Verwaltung

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

EBS



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

II. Satzung der Stadt Speyer für die Stadtbibliothek Speyer vom 10.06.2022

Auf der Grundlage des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl, S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Speyer ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.
- (2) Zwischen der Stadtbibliothek und den nutzenden Personen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Die nutzenden Personen melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und einem Adressnachweis an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Die nutzenden Personen erhalten einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und für die Ausleihe benötigt wird. Mit der Unterschrift erkennen sie die Benutzungsordnung an und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person. Dabei ist die Bibliotheksverwaltung nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Ausweis von der vorgelegten Person rechtmäßig benutzt wird. Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind der Stadtbibliothek sofort zu melden.
- (3) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Eine persönliche Anmeldung mit Personalausweis und Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich.
- (4) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und ältere Schüler*innen bzw. Studierende bis 25 Jahre, die einen gültigen Schüler- / Studentenausweis vorlegen können, Inhabende der Ehrenamtskarte / JuLeiCa, empfangsberechtigte Personen von ALG I und ALG II, ehrenamtlich Mitarbeitende, Teilnehmende der Freiwilligen Dienste und Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind hiervon ausgenommen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. In Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung Gebührenfreistellung erfolgen.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 10.06.2022

Seite 2

§ 3 Entleihungen und Rückgabe von Medien

- (1) Die Leihfrist beträgt 3 Wochen und kann zweimal verlängert werden. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen, sowie die maximale Anzahl von Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen begrenzen.
- (3) Die Medien sind vor der Ausleihe von der nutzenden Person auf Mängel zu überprüfen.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Die nutzenden Personen sind für die entlehene Medien verantwortlich. Zurzeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben. Diese wird auch fällig, falls die Vorbestellung nicht abgeholt oder nicht mehr benötigt wird.
- (5) Nach Ablauf der Leihfrist - das Rückgabedatum steht auf dem Medien-Konto-Ausdruck oder ist auf ein Lesezeichen (Fristblatt) gestempelt - sind die Medien unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch und per Internet beantragt werden.
- (6) Bei Überschreiten der Leihfrist gelten die Regelungen der Gebührentabelle.
- (7) Die Zahlungsverpflichtungen entstehen, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung bei den nutzenden Personen. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden.
- (8) Aktuelle Zeitschriften und Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgenommen.
- (9) Für die Ausleihe von digitalen Medien der "Onleihe" auf www.metropolbib.de gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der Firma DiViBib.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung und Urheberrecht

- (1) Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien sind die nutzenden Personen bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch der Bibliotheksausweise entstehen, sind die eingetragenen nutzenden Personen haftbar.
- (5) Säumige Gebührenschildende können durch die Bibliotheksleitung von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehene Medien (z.B. an Geräten) entstehen.
- (7) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 10.06.2022

Seite 3

§ 5 Internet-Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang mittels W-LAN bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der nutzenden Person durch die Nutzung des Internets entstehen.
- (3) Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haftet die nutzende Person.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
- (5) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internet-Zugang abgerufen werden.

§ 6 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Diese in der Bibliothek ausgehängte Satzung ist zu befolgen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, bei groben Verstößen Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Bibliotheksbesuchende haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

§ 7 Gebührenerhebung

- (1) Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese in der Gebührentabelle zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Speyer, den 10.06.2022
Stadtverwaltung
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 10.06.2022

Anlage: Gebührenverzeichnis

| 1. | Jahresgebühr | |
|----|--|---------|
| | Erwachsene ab 18 Jahren | 17,00 € |
| | Jahresgebühr Metropol - Card | 24,00 € |
| | Kinder, Schüler*innen und Studierende bis einschl. 25 Jahre | frei |
| | empfangsberechtigte Personen von ALG I und ALG II und / oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | frei |
| | Teilnehmende der Freiwilligendienste | frei |
| | ehrenamtlich Mitarbeitende, Ehrenamtskarte / JuLeiCa | frei |
| | Institutionen (päd.) | frei |

| 2. | Verlust des Benutzerausweises | |
|----|-------------------------------|--------|
| | Ersatzausweis | 5,00 € |
| | Ersatzausweis Metropol - Card | 6,00 € |

| 3 | Kopier- und Druckgebühren | |
|---|---------------------------|--------|
| | Schwarz - Weiß pro Blatt | 0,10 € |
| | Farbausdruck pro Blatt | 0,50 € |

| 4 | Versäumnisgebühren | |
|---|--|---------|
| | 1. Kostenpflichtige Erinnerung | |
| | ab 15. Tag überzogener Leihfrist pro entliehenem Medium | 1,00 € |
| | 2. Kostenpflichtige Erinnerung | |
| | weitere 7 Tage pro entliehenem Medium | 2,00 € |
| | 3. Kostenpflichtige Erinnerung | |
| | weitere 7 Tage pro entliehenem Medium | 5,00 € |
| | 4. Kostenpflichtige Erinnerung (Zahlungsaufforderung) | |
| | weitere 7 Tage pro entliehenem Medium | 10,00 € |



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 10.06.2022

| | | |
|-----------|---|--------|
| 5. | Anschrift | |
| | Geänderte Anschrift nicht gemeldet | 2,50 € |
| 6. | Verlust, Beschädigung | |
| | Verlorenes Spieleteil, Beschädigungen oder Verlust von Hüllen, Cover, Beilagen | 2,50 € |
| 7. | Vormerkungen | |
| | Vormerkungen von Medien mit Benachrichtigung | 1,00 € |

(Stand 01.08.2022)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 3

III. Bekanntmachung der Rechtsverordnung der Stadt Speyer zum Schutz von freilebenden Katzen (KatzenSchVO) vom 10.06.2022

Auf Grund § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 02. Juli 2015 (GVBl. 2015, 171) erlässt die Stadtverwaltung Speyer mit Zustimmung des Stadtrates vom 25.05.2022 für das Gebiet der Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung:



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 10.06.2022

Seite 6

§ 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen zu verhindern, um Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art felis silvestris catus, die von einem Menschen gehalten werden.
2. Fortpflanzungsfähige Katzen sind Katzen, die mindestens fünf Monate alt sind und nicht kastriert bzw. sterilisiert sind.
3. Als Katzenhalter*in im Sinne dieser Verordnung gelten alle Eigentümer*innen, Halter*innen oder Betreuer*innen einer Katze. Betreuer*innen sind insbesondere auch Personen, die einer Katze den Aufenthalt auf ihrem befriedeten Besitztum nicht nur vorübergehend ermöglichen.
4. Eine Katze hat unkontrollierten, freien Auslauf, wenn sie freie Bewegungsmöglichkeit außerhalb eines Gebäudes oder befriedeten Besitztums und außerhalb der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit der Katzenhalter*innen hat.
5. Unter einer Kennzeichnung versteht man die eindeutige Markierung einer Katze zu Identifikationszwecken, beispielsweise durch Implantation eines Mikrochips. In Betracht kommen weiterhin andere vergleichbar sichere Techniken, wenn diese die Katze nicht stärker belasten oder gefährden.
6. Registrierung im Sinne dieser Verordnung ist die Eintragung der über einen Nummerncode hinterlegten Daten in ein öffentliches oder privat geführtes, der Behörde zugängliches, Haustierregister. Dabei werden das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze, sowie den Namen und die Anschrift des Katzenhalters/der Katzenhalterin erfasst. Es empfiehlt sich, freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister, wie z.B. von TASSO e.V. oder dem Deutschen Tierschutzverbund, kostenfrei registrieren zu lassen.

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG ist das gesamte Gebiet der Stadt Speyer.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierpflicht, Kastrationspflicht

1. Katzenhalter*innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze durch eine Tierarztpraxis kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist bei jeder Änderung der Daten zu aktualisieren (Halterwechsel, Wohnortwechsel).
2. Katzenhalter*innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, sind verpflichtet, ihre Hauskatze



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 10.06.2022

von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren oder sterilisieren zu lassen.

3. Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter*innen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die betroffene Katze gekennzeichnet, registriert und/oder nicht fortpflanzungsfähig ist.
4. Von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nur auf Antrag und unter Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung Ausnahmen zulässig, soweit es sich um Rassen- bzw. Zuchtkatzen handelt oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehrzeugungsfähig bzw. fruchtbar ist.

§ 5 Anordnungen

1. Die Stadtverwaltung Speyer ist berechtigt, zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung einer fortpflanzungsfähigen Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, auf Kosten der Katzenhalter*innen anzuordnen.
2. Die Stadtverwaltung Speyer ist berechtigt, eine nicht gekennzeichnete und/oder fortpflanzungsfähige Katze, die im Stadtgebiet Speyer aufgegriffen wird, in Obhut zu nehmen. Können Katzenhalter*innen einer sich im unkontrollierten und freien Auslauf befindlichen, fortpflanzungsfähigen Katze nicht innerhalb von 72 Stunden durch das Tierheim oder die Ordnungsbehörde ermittelt werden, ist die Stadtverwaltung Speyer berechtigt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung einer Katze auch ohne Einverständnis der Halter*innen auf deren Kosten durchführen zu lassen.
3. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer*innen oder Pächter*innen verpflichtet, dies zu dulden. Das Betretungsrecht bezieht sich nicht auf befriedetes Besitztum.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt drei Monate nach der Verkündigung in Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung beträgt 10 Jahre ab Inkrafttreten, soweit sie nicht zuvor außer Kraft gesetzt wird.

Speyer, den 10.06.2022
Stadtverwaltung
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



FB 2-210

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 10.06.2022

Seite 8

IV. Festsetzung von Marktsonntagen; Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Marktsonntags in der Stadt Speyer am:

12.06.2022

Aufgrund des § 12 des Landesgesetzes über Märkte, Messen und Ausstellungen (LMAMG) vom 3. April 2014 wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtgebiet der Stadt Speyer dürfen an dem oben genannten Sonntag auf Antrag privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG und Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt werden.

§ 2

An dem Marktsonntag können mehrere Märkte nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG in der Stadt Speyer festgesetzt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung werden nach § 20 LMAMG geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 07.06.2022
Stadtverwaltung Speyer
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

V. Grundsteuer: Erklärungsabgabe ab Juli 2022 möglich Nahe Angehörige dürfen bei der Erklärungsübermittlung helfen

Derzeit laufen die Telefone in allen Finanzämtern, aber auch Kommunalverwaltungen und Katasterämtern heiß. Ursächlich dafür ist, dass die Finanzverwaltung bereits eine Million der insgesamt rund 2,5 Millionen Informationsschreiben zur Grundsteuerreform an Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz verschickt hat.

Ausgabe von Papiervordrucken ist ab Juli 2022 in Ausnahmefällen möglich

Die Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 (sog. Feststellungserklärung) ist ab Juli 2022 mit den dafür vorgesehenen kostenlosen elektronischen Vordrucken (z. B. über www.elster.de – hier unter „Formulare & Leistungen“) möglich.

Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung. Ausnahmsweise können Papiervordrucke in sog. Härtefällen verwendet werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet das jeweilige Finanzamt. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer von Grundbesitz nicht über die technische Ausstattung oder erforderlichen technischen Kenntnisse für eine elektronische Übermittlung verfügt.

In diesen Fällen gibt es zwei Möglichkeiten:



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 10.06.2022

Seite 9

Ab Anfang Juli 2022 können die als PDF-Dateien unter www.fin-rlp.de/Vordrucke veröffentlichten Vordrucke zur „Erklärung der Feststellung des Grundsteuerwerts“ ausgefüllt, ausgedruckt und in Papier dem zuständigen Finanzamt übersandt werden.

Alternativ dazu besteht ab Juli 2022 die Möglichkeit unter Angabe der entsprechenden Gründe, Papiervordrucke in den Service-Centern der Finanzämter zu erhalten.

Die Service-Center der Finanzämter können diesbezüglich ab Juli 2022 donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr ohne eine vorherige Terminvereinbarung aufgesucht werden.

Hilfe bei der Erklärungsübermittlung durch nahe Angehörige

Nahe Angehörige bzw. Familienangehörige dürfen sich bei der Abgabe der Feststellungserklärung gegenseitig unterstützen, also Kinder beispielsweise ihre Eltern. Zudem besteht die Möglichkeit, mit dem eigenen Benutzerkonto des Steuerportals der Finanzverwaltung „MeinElster“ (www.elster.de) auch Feststellungserklärungen für nahe Angehörige zu übermitteln. Hierunter fallen aber ausdrücklich nicht gute Bekannte, enge Freunde oder ähnliche Personen.

Daneben sind Steuerberatungen, Grundstücks- und Hausverwaltungen weitere Ansprechpartner, die Unterstützung leisten dürfen.

Datenstammbblätter gelten nicht als Feststellungserklärung

Die derzeit in den Briefkästen der Bürgerinnen und Bürger landenden Informationsschreiben sind nicht mit den amtlichen Steuererklärungsvordrucken zu verwechseln. Die dem Schreiben beigefügte Ausfüllhilfe (Datenstammbblatt) ist vielmehr ein Service der Finanzverwaltung, der wichtige erklärungsrelevante Liegenschafts- bzw. Geobasisdaten enthält, die in die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 nach Prüfung durch die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundbesitz übernommen werden können. Das Datenstammbblatt selbst ersetzt nicht die Feststellungserklärung.

Weitere Erläuterungen enthält das Informationsschreiben oder sind auf folgender Internetseite www.fin-rlp.de/grundsteuer zu finden.

Landesamt für Steuern

VI. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, den 23.06.2022, Rathaus, Maximilianstraße 12, 1. OG, Historischer Ratssaal

| | |
|--------------|---------------------------------|
| Vorsitzender | Frau Bohlender/Herr Frankenbach |
| Beisitzer | Herr Stickl |
| Beisitzer | Herr Doerr |

| <u>Uhrzeit</u> | <u>Widerspruch</u> |
|----------------|--------------------------|
| 09:00 | wegen Ausländerrechts |
| 10:00 | wegen Baurechts |
| 10:45 | wegen Parkausweis |



Stadt Speyer
110/Mü

FB 1-140

Amtsblatt 10.06.2022

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 10.06.2022



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 10.06.2022

Seite 11